

Freiheit und Unabhängigkeit für die Caritas.

I.

Als im vergangenen Sommer ein Überblick über die Kriegswohlfahrts-
pflege in diesen Blättern gegeben wurde (Zuniheft 1917), mußte
die Frage noch offen gelassen werden: Was soll von den Kriegs-
bestimmungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege in
die Friedenszeit hinübergenommen werden? Eben waren die
Kriegsbestimmungen auf die gesamte Wohlfahrtspflege durch den Erlaß vom
15. Februar 1917 ausgedehnt worden, und die Frage selbst war dadurch
erst in ihrem ganzen Umfang aufgeworfen. Es wäre unsachlich und über-
eilt gewesen, ohne eingehende Besprechung in Fachkreisen und umfang-
reichen Meinungsaustausch sofort eine festumrissene Stellung zu wählen.

Das seitdem verflossene Jahr ergab nun eine reiche und tiefgehende
Aussprache. Schon am 4. und 5. Juli 1917 nahm der Zentralrat
des Caritasverbandes für das katholische Deutschland in Frankfurt a. M.
zu der Frage eingehende Stellung. Diese Stellungnahme wurde sodann
in einer Denkschrift „Soll die Staatsaufsicht über die freie Wohlfahrts-
pflege in die Friedenszeit hinübergenommen werden?“ niedergelegt (Caritas-
verlag Freiburg i. Br.). Die Schrift konnte bereits der Tagung des
Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 22. September
1917 überreicht werden. Dortselbst nahm das Thema: „Die Beauf-
sichtigung der freien Liebestätigkeit“ einen vollen Tag in Anspruch. Den
Hauptbericht erstattete Dr. Albert Levy, Leiter der Zentrale für private
Fürsorge in Berlin. Der sachlich bedeutsamste seiner Vorträge lautete:

„Als wirksamstes Mittel zur Förderung und Beredelung der freien
Liebestätigkeit dürfte deren Unterstellung unter lokale Instanzen
sein, die, mit der nötigen Sachkenntnis und Autorität ausgestattet, einen
erziehlichen Einfluß auszuüben vermögen; ferner regelnd, ordnend, Methode
und Praxis beeinflussend zu wirken in der Lage wären und dabei auch die
Befugnis hätten, überflüssige Neugründungen zu verhindern und solche Ein-
richtungen zu beseitigen, die unter dem Namen einer Wohlfahrts Einrichtung
Erwerbs- oder andere selbstsüchtige Zwecke verfolgen, oder deren Geschäfts-

führung nicht einwandfrei ist, oder deren soziale Betätigung als unzweckmäßig und die gemeinsamen Interessen zielbewußter Wohlfahrtspflege schädigend zu beurteilen ist."

Der erste Mitberichterstatter Geh. Rat Pokrantz vom Polizeipräsidentium Berlin betonte besonders die geltenden Bestimmungen und deren Übernahme in die Friedenszeit. Der zweite Mitberichterstatter Dr. Zahn in Hamburg betonte demgegenüber die Notwendigkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses und besonders das Unerwünschte jeder behördlichen Aufsicht über die soziale Zweckmäßigkeit bei Gründung oder Tätigkeit von Wohlfahrtsunternehmungen. In der Aussprache nahm die Versammlung durch die angesehensten Vertreter der Wohlfahrtspflege fast einhellig gegen staatliche Aufsicht, gegen einen öffentlichen Befähigungsnachweis und ähnliche Bestrebungen auf dem Gebiet der freien Liebestätigkeit Stellung. In diesem Sinne wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, einen Ausschuß mit der Prüfung und Beantwortung der Fragen zu betrauen: 1. Wie eine freiwillige Zusammenfassung der freien Liebestätigkeit zu erreichen ist, um ihre Wirksamkeit zu vervollkommen, schädliche Zersplitterung zu vermeiden, unlautere, eigennützige und zweckwidrige Bestrebungen auszuschließen; 2. wie eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden zu diesen Zielen zu gestalten ist.

Als weitere hochbedeutsame Entwicklungsstufe ist dann die Kundgebung der deutschen Bischöfe vom 1. November 1917 zu nennen, in der die Stellung der katholischen Kirche Deutschlands zur neuaufsteigenden Zeit vorgezeichnet wird. Hier künden die deutschen Bischöfe ihren Diözesanen:

„Freiheit und Unabhängigkeit müssen wir sodann auch beanspruchen für unsere christliche Liebestätigkeit, für die katholische Caritas. Wir werden beifügen dürfen: sie hat sich das aufs neue verdient durch alles das, was sie im Krieg geleistet hat. Diese Freiheit erscheint aber gefährdet durch die modernen Bestrebungen, die gesamte Wohlfahrtspflege, auch die kirchliche und die Privatwohlthätigkeit, staatlich zu organisieren und zu reglementieren.

Zwar haben wir es verstanden, daß die Kriegswohlfahrtspflege gesetzlich geregelt und straff zusammengeschlossen werden mußte. Aber auch hier scheint es uns verfehlt, aus einem Ausnahmezustand eine Dauer-einrichtung, aus einem Gebot der Not ein Zukunftsideal abzuleiten.

Unsere caritativen Anstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Fürsorgeanstalten werden sich gewiß gleich ähnlichen Anstalten anderer Bekenntnisse

der durch die gesundheitlichen und andere polizeiliche Rücksichten gebotenen Aufsicht bereitwillig unterziehen. Im übrigen aber müssen wir gegen eine Verstaatlichung, Entkirchlichung, Säkularisation und bürokratische Reglementierung der Caritas Verwahrung einlegen. Sie erträgt das nicht. Sie braucht Freiheit und Selbständigkeit.“ Nach eingehender Begründung der Eigenart der Caritas fährt das Hirten Schreiben fort: „Unsere Caritas wird auch fernerhin freudig bereit sein, mitzuarbeiten an den ungeheuern Notstandsaufgaben, die der Krieg gestellt hat und dem kommenden Frieden als Erbe hinterlassen wird, aber mitzuarbeiten in freier, ihrer Eigenart entsprechender Betätigung, nicht bürokratisch bevormundet, nicht eingeschnürt von Gesetzen und Kommunalvorschriften, nicht untergeordnet staatlichen oder städtischen Zentralen, sondern anerkannt als gleichberechtigte, selbständige Organisation, die bei gemeinsamen Aufgaben zu gegenseitiger Verständigung und Arbeitsteilung stets bereit sein wird.“

Von großer Tragweite ist ferner, daß der Reichsausschuß der deutschen Zentrumspartei in den am 30. Juni 1918 angenommenen Richtlinien für die Parteiarbeit die Forderung aufstellt:

„11. Freiheit für die christliche Liebestätigkeit und paritätische Förderung ihrer Einrichtungen.“

Die in diesen verschiedenen Kundgebungen und Besprechungen niedergelegte Auffassung wurde durchweg auch auf neueren Tagungen bestätigt. Besondere Erwähnung verdient die Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 13. und 14. Juni 1918, die in mancher Beziehung eine Fortsetzung und Bekräftigung der Besprechungen des Deutschen Vereins für Armenpflege bildete. Auch die Arbeiten eines Unterausschusses des Deutschen Vereines für Armenpflege trugen zur Klärung dadurch bei, daß sie die Forderungen der Freunde gesetzlicher Bestimmungen in bestimmte Form brachten. Allerdings geschah dies im offenen Widerspruch zu der oben mitgeteilten Entschliebung, was immerhin einiger Beachtung wert ist.

Neben diesen mehr allgemeinen Erörterungen und Aussprachen geht die Vorbereitung einer bestimmten Maßnahme vor sich, die für die hier behandelte Frage von weittragender Bedeutung ist, nämlich die Vorbereitung des preussischen Jugendfürsorgegesetzentwurfes. Das Gesetz soll wenigstens auf dem großen Teilgebiet der Jugendfürsorge einen amtlichen Zusammenschluß der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege einleiten.

Wir haben somit drei Hauptgruppen praktisch ins Auge zu fassen:
1. Die Bestimmungen über die Wohlfahrtspflege während des

Krieges werden teilweise dauernd übernommen. Man hat sich vornehmlich angeichts des starken Widerstandes der freien Liebestätigkeit dahin geeinigt, die Prüfung des Bedürfnisses nur für Kriegswohlfahrtspflege im engeren Sinne beizubehalten (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kriegsteilnehmer und deren Angehörige). Diese Bescheidung bezüglich der Zweckmäßigkeitprüfung von Wohlfahrtsunternehmungen ist allerdings mancherorts eine rein taktische Stellungnahme, um sich auf das zunächst Erreichbare zu beschränken. Allgemein wünscht diese Gruppe hingegen, daß neben den öffentlichen Sammlungen (Kollekten), die schon jetzt vielfach erlaubnispflichtig waren, die Vertriebe von Gegenständen zu Wohlfahrtszwecken, dann aber die Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, Konzerte, Theater, Vorträge, Lichtspiele erlaubnispflichtig bleiben. Nur für die Mitgliederwerbung scheint man geneigt zu sein, auf eine vorhergehende Erlaubnispflicht zu verzichten und sich mit der Möglichkeit eines Eingriffes bei zutage tretenden Mißständen zu begnügen. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll in der Hand eines Beamten liegen, dem entweder ein sachverständiger Beirat oder aber eine mit Machtbefugnissen ausgestattete Wohlfahrtskammer zur Seite stehen soll. Innerhalb dieser Gruppe betont eine Richtung mehr einen weitgehenden Erlaubniszwang für die Mittelbeschaffung, eine andere die Schaffung von Vertretungen der freien Wohlfahrtspflege mit Machtbefugnissen zur Ordnung derselben.

2. Die zweite Gruppe kann man unter dem Schlagwort „Wohlfahrtsamt“ zusammenfassen. Diese Ämter haben zunächst die Aufgabe einer möglichen Zusammenfassung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, dann aber auch der freiwilligen. Sie sind gedacht als Förderer der freien Tätigkeit. Wieweit sie dies auch wirklich sein werden, hängt ganz von dem Geist ab, der sie leiten wird.

3. Die dritte Gruppe stellt die Freiheit der Arbeit und die Freiwilligkeit auch eines Zusammenschlusses in den Vordergrund. Sie will mit den Behörden zusammenarbeiten, aber gleichgeordnet, nicht untergeordnet. Sie ist bereit, an der Abstellung erkannter Mißstände mitzuarbeiten, auch hierzu gesetzliche Handhaben nötigenfalls zu schaffen; sie lehnt es dagegen ab, die gesamte Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und fast jeglicher Mittelbeschaffung unterschiedslos und von vornherein einer Aufsichtsgewalt und Präventivzensur zu unterstellen.

II.

Wenn wir uns gegen die Auferlegung von Zwangsbestimmungen bzw. die Ausstattung von Ausschüssen oder Wohlfahrtskammern mit Zwangs-

befugnissen im dargelegten Sinne wenden, so liegen dieser Stellungnahme unmittelbar Erwägungen aus der Wohlfahrtsarbeit selbst zugrunde, die aber zugleich auf grundsätzlicher Auffassung fußen.

Zunächst richtet sich unser Widerspruch gegen die Vorerlaubnis für Veranstaltungen verschiedenster Art. Will man auch den schon vor dem Kriege teilweise geltenden Zustand bezüglich der Hauskollekten gerne belassen, so scheint doch eine erhebliche Ausdehnung der Vorerlaubnis auf andere Fälle der Mittelbeschaffung des Guten zuviel. Bei den Hausammlungen liegt leicht eine persönliche Belästigung vor, der sich der Betroffene nicht immer entziehen kann. Für die übrigen Arten der Mittelbeschaffung, auch eine zugesandte Aufforderung, ist dies nicht der Fall. Hier besteht nur die Gefahr, daß der Gebende sich nicht bemüht, sich über den Bittsteller genügend zu unterrichten. Die Möglichkeit hierzu ist heute schon in den meisten Orten den Verhältnissen entsprechend gegeben — eine Ausnahme bilden vielfach in kleineren Verhältnissen gerade die von einer entlegenen Zentrale ausgehenden, behördlicherseits bereits genehmigten Sammlungen. Wo diese Möglichkeit nicht bestehen sollte, ist es allerdings eine Aufgabe der verschiedenen Faktoren der Wohlfahrtspflege, den örtlichen Verhältnissen entsprechend hierfür Sorge zu tragen. Ein Hauptmittel ist die Zusammenfassung der örtlichen Vereine usw. zu höheren Einheiten, die einen weiteren Überblick haben, wie z. B. in dem nach Orts- und Diözesanverbänden abgestuften deutschen Caritasverband. Wenn jemand aber unbedingt sein Geld oder sein Interesse unzweckmäßig verwenden will, so ist dies seine eigene Angelegenheit. Die öffentliche Gewalt hat erst dann ein Einschreiten in Erwägung zu ziehen, wenn ein derartiges Verhalten sich zu erheblicher Schädigung des öffentlichen Wohles auswachsen würde. Aber auch dann muß erwogen werden, ob staatliche Gegenmaßnahmen nicht noch größere Schäden im Gefolge haben würden. Und dies trifft eben nach unserer Ansicht bei Fortführung der Kriegsbestimmungen über die Wohlfahrtspflege im geplanten Umfange zu.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich nicht etwa nur um eine Voranzeige, sondern um eine Vorerlaubnis handelt. Es muß also unter Gewärtigung hoher Geld- und Gefängnisstrafen im Übertretungsfall das Eintreffen der behördlichen Erlaubnis vor jeder Veranstaltung abgewartet werden. Wäre schon die Anzeige vielfach lästig und eine ganz unnütze Zeit- und Papierverschwendung, so wird durch die Erlaubnispflicht die Tätigkeit noch mehr belastet. Schon durch Abwesenheit des Referenten, Verzögerungen

im Geschäftsgang usw. können recht unliebsame Hemmnisse entstehen. Die bereits eingetretene Überspannung derartiger Bestimmungen zeigt sich z. B. in geradezu komischem Maße, wenn einem allseitig, auch von den Behörden als dringend notwendig anerkannten Fürsorgeverein die Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern gnädigst für drei Monate bewilligt wird. Sie wird mit derselben Bereitwilligkeit natürlich erneuert werden. Aber erst müssen wieder einmal ein paar Federn in Bewegung kommen und ein paar Attenbogen beschrieben werden. Es ist kein Zweifel, daß unter solchen Umständen mit Recht von einer „Bureaucratisierung der Wohlfahrtspflege“ geredet wird und die persönliche Arbeit leiden muß.

Immerhin könnte man noch sagen, daß dies alles ertragen werden muß, wenn tatsächlich auf der andern Seite ein entsprechendes Bedürfnis vorliegen würde. Aber gerade dies ist zu verneinen. Immer und immer wieder wird zum Teil in recht scharfer Form betont, daß dieses Bedürfnis nach Eingreifen der öffentlichen Gewalt sich eigentlich nur in Berlin und Vororten geltend mache. Dies geschah noch jüngst von Vertretern der verschiedensten Gegenden auf der Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Man war sich hierüber in Danzig ebenso einig wie in Frankfurt a. M. Seitens der katholischen Caritas wurde ein solches Bedürfnis auf Grund einer Rundfrage bei allen Diözesanverbänden ebenfalls vollkommen abgelehnt (vgl. hierzu auch die Denkschrift des Caritasverbandes). Pastor Fricke in Bremen hatte auf der Herbsttagung ausgesprochen, daß es nicht angängig sei, um dem Wirrwarr in Berlin abzuhelfen und dort freie Bahn zu schaffen, der Liebestätigkeit im übrigen Reich Zügel anzulegen.

In den meisten Gegenden ist die freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, soweit es sich um örtliche Unternehmungen handelt, leicht zu übersehen, entweder sehr einfach — z. B. in den althergebrachten konfessionellen oder vaterländischen Organisationen — oder überhaupt nur spärlich entwickelt. In andern Kreisen wieder hat die freie Tätigkeit bereits eine verhältnismäßig gute Organisation gefunden. Gerade in diesen Städten und Volkskreisen — wir nennen z. B. Frankfurt a. M. und den Caritasverband — tritt man der geplanten Reglementierung der Wohlfahrtspflege am entschiedensten entgegen. Es ist dies um so bezeichnender, als Dr. Levy den Einspruch der freien Liebestätigkeit gegen die geplanten Gesetze und Verordnungen auf den Mangel an Organisation derselben zurückführen wollte. Tatsächlich trifft das Gegenteil zu.

So war denn auch die Ausbeute bzw. die Anwendung der Bundesratsverordnung verhältnismäßig gering. Bis zum Herbst 1917 waren nur in fünf Berliner Fällen einschneidende Maßnahmen getroffen worden. Der Betonung dieser Tatsache gegenüber wurde nun allerdings auf die mittelbare Wirkung hingewiesen, daß allein das Bestehen der Verordnung zahlreiche zweifelhafte Unternehmen entweder verschwinden oder auf den richtigen Weg einlenken ließ. Diese Wirkung wird sich in gewissem Umfange nicht abstreiten lassen, aber sie würde auch dann nicht völlig ausbleiben, wenn an Stelle der allgemeinen Erlaubnispflicht ein nachträgliches Einschreiten möglich gemacht würde.

Schließlich weist man gerne darauf hin, daß ein rechtzeitiges Eingreifen, ja ein Eingreifen überhaupt praktisch nicht möglich sei, wenn nicht mit Hilfe der Forderung vorhergehender Erlaubnis für alle Wohlfahrtsunternehmen die entsprechenden Unterlagen von selbst herbeigeschafft würden. Wir geben auch hier große Schwierigkeiten bei der Erfassung von Mißständen gern zu. Aber die Belästigung und Hemmung der freien Wohlfahrtspflege durch diese Maßnahmen erscheint uns viel größer als das Gute, das etwa aus solchen Bestimmungen erwachsen wird. Es wird dann vielleicht mancher Taler, der für weniger angebracht, wenn man will auch schwindelhafte Wohlfahrtsunternehmen ausgegeben worden wäre, ab und zu einem besseren Zweck zugeführt werden, meist aber der Wohlfahrtspflege überhaupt entzogen bleiben und nur zu oft zu einem andern, nicht viel besseren Zweck verwendet werden. Es wird sich manche Hand überhaupt zurückziehen, manch gutes Werk überhaupt ungeschehen bleiben. Das Wort des schon erwähnten Pastor Fried in Bremen trifft sicher auf viele zu: „Wenn wir jedesmal im Herbst oder Frühjahr ein Zeugnis erhalten, daß wir uns auch genügend wohlansständig geföhrt haben, dann haben wir nachher keine Lust mehr zur Arbeit.“ Im übrigen glauben wir, ist es besser: die Arbeit der Aufsichtsinstanzen ist schwer und manchmal undurchführbar, als daß die Arbeit der Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege selbst erschwert wird und deshalb manchmal ungeschehen bleibt. Denn schließlich ist doch die helfende, rettende Tätigkeit, die Wohlfahrtsarbeit selbst, die Hauptsache und nicht die Aufsicht und Regelung derselben.

Bei einigermaßen guter Organisation der Wohlfahrtspflege ist indessen kaum denkbar, daß ernste Mißstände längere Zeit unbekannt bleiben, wenn man von einzelnen Ausnahmen, die ja immer auftreten werden, absieht.

Was wir aber ganz besonders an dieser scharfen Erfassung der Mittelbeschaffung beanstanden müssen, ist der Umstand, daß dadurch schließlich

doch wieder, wenn auch durch eine Hintertür, der KonzeSSIONszwang für die Wohlfahrtsunternehmen selbst eingeführt wird und damit das, was die Ausschaltung der Prüfung des Bedürfnisses und der sozialen Zweckmäßigkeit erreichen sollte, die Hereinziehung von politischen, religiösen Werturteilen und Gesichtspunkten, aufs neue ermöglicht wird. Mit Recht hat ein angesehenener Fachmann auf diesem Gebiet gesagt: Es genügt uns, wenn wir die Mittelbewilligung in der Hand haben. Damit haben wir alles. Es ist dabei besonders im Auge zu behalten, daß in einflußreichen Kreisen die Forderung der Zweckmäßigkeits- und Bedürfnisprüfung überhaupt nicht aufgegeben ist, sondern wie bereits erwähnt, nur augenblicklich zurückgestellt ist. Was besonders wir Katholiken dabei zu erwarten haben, zeigte erst jüngst am 10. Juli 1918 die Antwort des preußischen Kultusministers im Preußischen Herrenhaus auf eine Rede des Grafen Galen, worin der Minister unter Versicherung des größten Wohlwollens gegenüber unsern Orden dennoch jede Genehmigung einer Unterrichtseinrichtung für Knaben „auch nur in beschränktem Maße“ ablehnte, aus Furcht, es würde dann überhaupt keine Schranke in dieser Richtung mehr geben! Wenn dies in einer Zeit des Wohlwollens gesagt wird, was haben wir dann zu erwarten, wenn aus irgendeinem Grunde einmal kühlere Winde wehen sollten? Da sollten wir nicht mißtrauisch gegen jede neue Hemmungsmöglichkeit sein? Will man aber die Erlaubnis nur von der Bedingung abhängig machen, daß der Name sich deutlich von dem anderer Wohlfahrtsunternehmen unterscheidet und gegen den Unternehmer keine Tatsachen vorliegen, die dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf das Unternehmen dartun, so ist nicht einzusehen, weshalb zu jedem Schritt derselben Unternehmung ein neues Plaket notwendig sein soll. Es dürfte hier die einfache Anzeigepflicht neuer Unternehmungen unter Angabe der geschäftsführenden wie der verantwortlichen Persönlichkeiten genügen. Falls den beiden Anforderungen nicht entsprochen wird, müßte dann natürlich eine Handhabe gegeben sein, eine Änderung zu erzwingen. Mehr scheint uns aber dieser von geschätzter Seite gemachte Vorschlag nicht zu seiner Durchführung zu erfordern.

Aus den letzten Ausführungen geht schließlich hervor, daß wir dem Plane einer Wohlfahrtskammer, die nach den Worten Dr. Lebyß „eine beaufsichtigende und regulierende Instanz“ bilden und gewisse Machtbefugnisse erhalten soll, mit noch größerer Zurückhaltung als einigen klar festgelegten gesetzlichen Normen gegenüberstehen. So sehr wir einen freien

Zusammenschluß begrützen, frei vor allem auch deshalb, weil ihm keine Machtbefugnisse über die einzelnen Organisationen gegeben sind, ebenso sehr weisen wir einen Zusammenschluß mit solchen Machtbefugnissen zurück. Gegen ein derartiges Wohlfahrtsparlament wurde ebenfalls von verschiedenen Seiten scharf Stellung genommen. Man befürchtet vor allem des öftern einen gegen alles Neue unduldsamen Einfluß der alten Vereine, daß ein solches Parlament hier und da ein Parlament von „Reidhammeln“ werde.

Diese Stellungnahme zu den Wohlfahrtsausschüssen läßt sich im wesentlichen auf die geplanten Wohlfahrts- bzw. Jugendämter übertragen. Solange diese die freie Wohlfahrtspflege wirklich „frei“ lassen, sie nur anregen und fördern, nicht aber „beaufsichtigen und regulieren“, so lange werden wir diese Ämter als eine geeignete Form des Zusammenschlusses betrachten. Sobald aber einem Wohlfahrts- oder Jugendamt allgemeine Machtbefugnisse über die freie Tätigkeit gegeben werden, es über Sein oder Nichtsein von Vereinen usw. zu entscheiden hat, sobald durch Einführung weitgehenden Erlaubniszwanges und anderer die gesamte freie Tätigkeit unterschiedslos treffender Bestimmungen die gesamte Liebestätigkeit versetzt und dementsprechend unter einen Ausnahmezustand gestellt wird, können wir diesen Weg nicht weiter mehr mitgehen. Wir sind voll einverstanden mit dem Leitsatz, den Dr. Zahn in Hamburg aufstellte: „Nicht Hemmung, sondern vielmehr Förderung der gesamten freien Liebestätigkeit muß daher die Hauptlosung sein. Dazu ist unerlässlich ein freiwilliger lokaler und zentraler Zusammenschluß der gesamten freien Liebestätigkeit mit dauernder gut ausgestatteter neutraler Geschäftsführung. Eine solche wirksame Organisation wird auf Grund ihrer sachlichen Autorität gegebenenfalls auch die im Einzelfalle etwa erforderliche hemmende Wirkung haben und notfalls ein Eingreifen des Staates da veranlassen können, wo alle andern Mittel versagen.“ Auf dieser Grundlage wird eine Verständigung möglich sein. Aber die Hoheitsrechte der freien Liebestätigkeit dürfen nicht angetastet werden.

III.

Diese letzten Ausführungen treffen schon auf die Grundlagen unserer Anschauung und Forderung. Diese Grundlagen bestehen in einer Reihe von Rechtstiteln auf freie, ungehinderte Ausübung der Liebestätigkeit. Der erste Titel, die Freiheit der Einzelperson nach Gutdünken zu geben, wird im allgemeinen anerkannt. Aber seltsamer-

weise herrscht in weiten Kreisen kein genügendes Verständnis für das Recht des einzelnen auch im Verein mit Gleichgesinnten, sich dieses persönlichen Rechtes zu bedienen. Während man sonst an eine möglichst freiheitliche Ausgestaltung des Vereinsrechts geht, konnten hier ernsthafteste Pläne einer Veschneidung desselben aufstauen. Dieses mangelnde Verständnis beruht zum Teil wohl darauf, daß in der Zusammenarbeit mit den Behörden die Form der Vereinsarbeit an Stelle des alten Ehrenbeamten nach Elberfelder Muster noch nicht genügend als neue Arbeitsform gefaßt und erfaßt ist.

Das Wesen dieser neuen Arbeitsform besteht darin, daß bei der Zusammenarbeit mit Behörden und bei der Übernahme öffentlicher Aufgaben nicht mehr der einzelne unmittelbar von der Behörde beauftragt und bis ins einzelne angewiesen wird, auch nicht unmittelbar der Behörde gegenüber verantwortlich ist, sondern daß diese Aufgaben je nach den örtlichen Verhältnissen einem oder mehreren Vereinen unter geeigneter Abgrenzung des Arbeitsgebietes übertragen werden. Diese Vereine übernehmen die Verantwortung für die richtige Ausführung, haben aber in der Auswahl und Bestellung ihrer Mitarbeiter, die nur durch ihre Vermittlung den Auftrag erhalten, freie Hand. Von besonderem Wert ist die so gegebene Möglichkeit, Gesinnungsgemeinschaften zur Arbeit heranzuziehen, die dann die ihrem Wesen nach notwendig neutrale Arbeit der Behörde erst mit dem warmen Blut persönlicher Überzeugung beleben, den inneren Zusammenhang mit den ihnen nahestehenden Schutzbefohlenen leichter finden, mehr in das Vertrauen der Bevölkerung hinabsteigen können. Vor allem aber sind diese Vereinsarbeiter viel beweglicher als die weit abhängigeren Ehrenbeamten nach Elberfelder System. Sie sind deshalb aber auch naturgemäß arbeitsfreudiger, weil sie mehr Verantwortung zu tragen haben, viel mehr Eigenes zur Arbeit hinzutun können. Namentlich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, so besonders der Fürsorgeerziehung in den Erziehungs- und Fürsorgevereinen, und der Jugendgerichtshilfe hat sich dieses System bewährt. Es ist dringend zu wünschen, daß es auch im Gebiet der Vormundschaft weithin angewandt werde, wenn dieses durch das neue preussische Jugendfürsorgegesetz ebenfalls in weitestem Umfang veramtet werden soll. Leider zeigt sich gerade hier noch sehr der Kampf des Alteingewesenen gegen das Neuaufsteigende, wie er ja auch in den Wohlfahrtskammern befürchtet wird. Es handelt sich eben um eine grundstürzende Umstellung des ganzen Verhältnisses der Behörden zur freien Tätigkeit. Diese tritt

damit nicht mehr als dienende Magd auf — wenn dieser Ausdruck auch etwas zu viel sagt —, sondern als gleichberechtigter Mitarbeiter am Volkswohl.

Das geplante preussische Jugendfürsorgegesetz kann ohne Zweifel diese Entwicklung gewaltig fördern und eine geeignete Grundlage bieten zu einer Zusammenarbeit von öffentlicher und freiwilliger Wohlfahrtspflege in dem gezeichneten Sinne. Darüber hinaus kann dann das Wohlfahrtsamt auch der allgemeine Treffpunkt der freien Tätigkeit zu gegenseitiger Aussprache, Anregung und Förderung sein. Aber wie schon betont: das Gelingen liegt voll in der Ausführung und Handhabung des Gesetzes. Landrat und namentlich auch die Städteverwaltungen werden zeigen müssen, ob sie Verständnis haben für diesen Aufstieg der freien Tätigkeit, diese Demokratisierung, Bergesellschaftung der Wohlfahrtspflege, oder ob sie nur mit eigenen Beamten — Besoldeten oder Ehrenbeamten — unter Ausschaltung der freien selbstbewußten Kräfte arbeiten wollen.

Auch hier wird wie auf andern Gebieten eine stark aufstrebende Kraft, die aus der Zeit geboren ist, Widerstände zu überwinden wissen. Aber da man doch allgemein der freien Tätigkeit größtes Wohlwollen versichert, ist es nicht einzusehen, weshalb man jetzt, da sie mächtig aufstrebt, da sie nach freier Betätigung verlangt, sie schulmeistern und reglementieren will. Allen Theorien von der ständigen Ablösung der freien Tätigkeit durch die öffentliche, allen Bestrebungen im Sinne dieser Theorien entgegen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten die freie Tätigkeit ganz gewaltig entwickelt, hat auch Gebiete namentlich in der Jugendfürsorge gewonnen, wo sie nicht nur Pionierarbeit zu leisten hat, sondern wo ihre Arbeit grundsätzlich den Vorzug verdient. Daß da auch unliebsame Erscheinungen hervortraten, ist selbstverständlich. Aber dennoch liegt kein Grund vor, mit ungeduldiger, vorschneller Hand ihren Weg mit dem Stacheldraht der Paragraphen genau vorzuschreiben. Wir haben in unserem Aufsatz über die Kriegswohlfahrtspflege darauf hingewiesen, wie in außerordentlichen Zeiten das ruhige Abwarten der organischen Selbsthilfe manchmal nicht angängig ist, wie ein Eingriff von außen notwendig erscheinen kann. Könnten wir solch einen Fall für die Kriegswohlfahrtspflege als gegeben erachten, so können wir es nach allseitiger Überlegung nicht für die Wohlfahrtspflege im allgemeinen, auch nicht nach dem Kriege. Denn auch da müßte zunächst der Notstand ein allgemeiner und wirklich dringender sein. Beides läßt sich aber unserer Ansicht nach zurzeit nicht begründen.

Neben der allgemeinen freien Tätigkeit, wie sie das Recht des einzelnen, aber auch der Gesellschaft in ihren freien Formen darstellt, und wie sie nicht ohne triftige Gründe beschnitten werden darf, besteht indessen noch eine weitere Art freier Tätigkeit besondern Charakters, da sie ihr Recht auf freie Ausübung der Liebestätigkeit noch aus besondern Quellen schöpft. Es ist dies die Liebestätigkeit aus religiösen Motiven, die kirchliche Liebestätigkeit insbesondere. Knapp und klar hat diesen Rechtsanspruch Prälat Dr. Werthmann, der Vorsitzende des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, in nachstehenden Ausführungen dargelegt:

„Der dritte Wohlfahrtsverband ist die Kirche.

Die von Christus gegründete Heilanstalt hat als eine durch göttliche Anordnung bestehende vollkommene Gesellschaft das natürliche, nicht erst vom Staate verliehene Recht, das zum ewigen Heile ihrer Untergebenen Erforderliche anzuordnen, die hierzu notwendigen Einrichtungen und Anstalten zu schaffen und die materiellen Mittel hierfür von den Gläubigen zu erheben.

Ein gleiches Recht ist vom staatlichen Standpunkt aus den nach staatlicher Anerkennung zu Recht bestehenden andern religiösen Verbänden zuzusprechen.

Aber auch das Recht, für die Beseitigung der irdischen körperlichen und geistigen Not sowie für die geistige, sittliche und kulturelle Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu wirken, kann der Kirche ebensowenig wie dem Einzelmenschen abgesprochen werden. Sie beansprucht dieses Recht aber besonders noch aus folgenden Gründen:

- a) Als Hüterin des geistigen Leibes Christi hat sie dafür Sorge zu tragen, daß keines ihrer Glieder Not leide, und als Leiterin der Gemeinschaft der zum Wohltun durch religiöses Gesetz verpflichteten Gläubigen ist sie berechtigt und verpflichtet, dieses Gesetz zu verkünden und dessen Ausübung zu überwachen. ‚Tuet Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen‘ (Gal. 6, 10).
- b) Wegen des innigen Zusammenhanges zwischen irdischer und Seelennot und der Unmöglichkeit, letztere ohne die erstere zu beseitigen, sind die leiblichen Werke der Nächstenliebe auch ein Mittel der Seelsorge;
- c) wegen der Notwendigkeit geistiger und religiöser Hilfe und Heilmittel zur Beseitigung des mit der materiellen Not verbundenen sittlichen Elendes ist diese Hilfe sogar unmittelbar Seelenpflege und Seelenrettung;

- d) wegen des allgemeinen göttlichen Auftrags zur Erziehung der Menschheit beansprucht sie auch Anteil an der Erziehung der geistig Hilfsbedürftigen;
- e) wegen ihrer nach Christi Vorbild seit ihrer Gründung geübten organisierten Wohlfahrtspflege hat sie einen fast zweitausendjährigen Rechtstitel auf Beibehaltung dieses Gebietes erlangt.

Die kirchlichen Verwaltungs- und Seelsorgsverbände — Bistum und Pfarrei — sind zugleich die natürlichen Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die zur Ausübung derselben ihre besondern Organe: Diaconie, Orden, Vereine, Caritasverbände, sich geschaffen haben.“

Auf Grund all dieser Titel müssen wir erneut betonen, wie falsch die so oft gehörte Äußerung ist, daß die freie Tätigkeit ihr Hauptverdienst in der Pionierarbeit habe, daß es nur eine Frage der Zeit sei, bis die einzelnen Arbeitsgebiete in behördliche Verwaltung übergehen. Nein. Trifft dies auch selbstverständlich für einzelne Gebiete zu, so bleiben doch eine ganze Reihe von Aufgaben, zu deren Lösung die Träger der freien Tätigkeit grundsätzlich in erster Linie berufen sind. Die öffentliche Tätigkeit hat dort nur subsidiär einzutreten, aber nicht in dem Sinne, daß sie die freie allmählich überflüssig zu machen sucht, sondern daß sie dieselbe fördert und stützt, wenn notwendig auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, ohne dadurch einen Anspruch auf Übernahme in öffentliche Verwaltung begründen zu wollen, sondern mit dem ausgesprochenen Zwecke, die freie Tätigkeit als solche in dieser ihrer Eigenart zu fördern. Das nennen wir die freie Tätigkeit fördern, nicht aber sie durch Unterwerfung unter Zwangsbestimmungen ihrer wesentlichen Eigenschaften berauben.

Wenn wir die kirchliche Liebestätigkeit im Streben und Ringen nach dieser Freiheit mit an erster Stelle finden, wenn selbst der deutsche Episkopat seine Stimme dazu in feierlicher Form erhob, dann wird dies angesichts der großen hier auf dem Spiele stehenden seelsorglichen und allgemein kirchlichen Interessen jedem, der die oben wiedergegebenen Titel der kirchlichen Liebestätigkeit würdigt, voll verständlich sein. Es tritt noch hinzu, daß einmal die gegenwärtigen Pläne teilweise sich an die ausgesprochen kirchenseindliche französische Gesetzgebung anlehnen, dann aber allen Zeitumständen zum Troz noch kein ernstlicher Versuch gemacht wurde, die Hemmungen und Ausnahmegesetzungen gegen die wichtigsten Arbeiter der katholischen Liebestätigkeit, die Mitglieder der religiösen Orden und Genossenschaften, zu beseitigen.

Was wir deshalb fordern, sind nicht neue Bande und Schranken, sondern Beseitigung und Aufhebung alteingeroaster Fesseln vergangener Tage. Aber nicht tropfenweise mühsam herausgepreßt, sondern als entschlossene, vorbehaltlose That, als eine Pflicht des Vaterlandes gegenüber seinen Söhnen, so wie sie sich entschlossen und ohne Vorbehalt aus heiligem Pflichtgefühl mit Gut und Blut für das Vaterland eingesetzt haben. Wann wird es auch den religiösen Orden gegenüber keine Parteien, nur Deutsche geben?

Wie hemmend diese Bestimmungen auf die katholische Liebestätigkeit wirken, mag ein Beispiel zeigen. Es befinden sich dem Vernehmen nach zurzeit etwa 50 reichsdeutsche Mitglieder des weltbekannten Erziehungsordens für Knaben und Jünglinge der Salesianer im deutschen Heer. All diesen wertvollen Erziehungskräften ist es trotzdem verwehrt, in Preußen zu arbeiten, kein einziges Heim dürfen sie dort ihr eigen nennen. Und doch besteht gerade auf diesem Gebiet der Liebestätigkeit nicht zuletzt auch für den katholischen Volksteil so bittere Not und würden Kräfte so dringend gebraucht. Aber das Gesetz hält sie fern, und wie aus den erwähnten Ausführungen von hoher Stelle im Herrenhaus hervorgeht, fürchtet man sich fast davor, daß es der Hilfe zubiel werden könnte! Mögen alle jene Kreise, denen die Förderung der freien Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege so sehr am Herzen liegt, erst einmal gemeinsam mit uns dafür eintreten, daß alle die alten kleinlichen Hemmungen der katholischen Arbeit fallen, mögen sie sich die Mühe machen, den ganz unwürdigen Zustand selbst kennenzulernen und mit beseitigen zu helfen, dann dürfte aus der Aufhebung dieser alten Paragraphen vielleicht mehr Segen entstehen als daraus, daß man uns mit einem neuen Paragraphenbündel beglückt.

Mit allem Nachdruck muß hierauf immer und immer wieder verwiesen werden, und wir können es an dieser Stelle nicht besser als mit den autoritativen Worten des Hirten Schreibens der deutschen Bischöfe: Denn es ist „für uns alle ein schweres Anliegen und eine beständige Sorge, daß unsere Orden im Vaterland noch immer nicht jene Rechtslage zu erlangen vermochten, die sie beanspruchen können und vollauf verdienen würden. Der schlimmste Stein des Anstoßes, das besonders harte Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten, ist ja nunmehr Gott sei Dank beseitigt. Aber immer noch halten unter dem Bann alter Vorurteile einzelne Bundesstaaten nicht bloß den Jesuiten, sondern allen Männerorden ihre Grenzen verschlossen, oder sie öffnen sie nur unter den erschwerendsten Bedingungen. Die Errichtung von

Niederlassungen wird gesetzlichen Bestimmungen unterworfen von einer Strenge und Härte, wie sie sonst nirgends zur Anwendung kommen. Rechte, die andern Gesellschaften ohne weiteres zugestanden werden, versagt man den Ordensgenossenschaften. Selbst im gemeinnützigen Wirken werden diese mit einem Mißtrauen bevormundet und beaufsichtigt, das nicht nur hemmt und hindert, sondern geradezu beleidigend wirkt.

Man kann es uns also wahrlich nicht verargen, wenn wir beim Eintritt in eine neue Zeit den Ruf erheben: Mehr Freiheit auch für unsere religiösen Orden! Weg mit all den peinlichen und kleinlichen Einschränkungen, die von grundlosem Mißtrauen eingegeben sind und begründetes Mißtrauen wecken und nähren! Gleiches Recht für alle, freie Bahn den Tüchtigen! Diese edlen Grundsätze, die neuerdings wieder laut verkündet wurden, sollten doch auch den Katholiken und ihren Orden gegenüber in Kraft bleiben. Der Beweis dürfte endlich als erbracht gelten, daß diese Orden nicht gemeingefährlich sind, sondern wie der Kirche, so dem Gemeinwohl dienen. Man erschwere ihnen dies nicht, sondern ermögliche ihnen ein Wohltun mit Freuden und nicht unter Seufzen (Hebr. 13, 17).“

Constantin Roppel S. J.